

Johann die Bekanntmachung des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 1. December 1849, das ebenfalls vorgelegt wurde, an die Vereins-Mitglieder versandte.

Pro-Memoria der Direction des geognostisch-montanistischen Vereines für Innerösterreich und das Land ob der Enns, für Herrn Sectionsrath W. Haidinger.

Die Vereins-Direction wäre mit vielem Vergnügen bereit:

1. Von allen durch ihre Commissäre eingebrachten Fundstücken, als Erzen, Gebirgsarten und Petrefacten, der geologischen Reichsanstalt Doubletten zur Verfügung zu stellen;
2. alle von ihren Commissären eingehändigten schriftlichen Abhandlungen und geognostisch bearbeiteten Karten in Copien der geologischen Reichsanstalt zu übergeben;
3. die Wünsche der geologischen Reichsanstalt, in soferne sich dieselben auf die geognostische Erforschung der Kronländer Steyermark, Kärnten, Krain und Oberösterreich beziehen, bei den Beratungen über die jährlich vorzunehmenden Begehungen, in so weit zu berücksichtigen, als die pecuniären Verhältnisse des Vereines es erlauben, und darauf zu sehen, dass diesem Wunsche von Seite der Commissäre bestens entsprochen werde.

Dagegen bittet die Vereins-Direction, Eine hochlöbliche geologische Reichsanstalt wolle:

1. durch einen öffentlichen Aufruf an die Einwohner der Kronländer Steyermark, Kärnten, Krain und Oberösterreich die Nützlichkeit des geognostisch-montanistischen Vereines für das allgemeine Wohl und seine deshalb eingeleitete Verbindung mit der geologischen Reichsanstalt bekannt geben, und die Einwohner dieser Kronländer einladen, dem Vereine beizutreten, und so an der Lösung der gemeinsamen Aufgabe thätig mitzuwirken;
2. die geologische Reichsanstalt wolle von allen durch dieselbe in Druck zu legenden Abhandlungen und geologischen Karten, wenn sie eines der genannten Kronländer zum Gegenstande haben, der Vereinsdirection auf Verlangen die erforderliche Anzahl von Exemplaren gegen Ersatz der Mehrauslagen für Druck und Papier überlassen;
3. für den Fall, als die Commissäre dieses Vereines von der geologischen Reichsanstalt in Folge eines durch die Vereinsdirection einzuleitenden Auftrages für längere Zeit verwendet werden sollten, wolle ihnen die geologische Reichsanstalt dieselben Diäten zufließen lassen, welche sie von Seite des Vereines für gewöhnlich zur Begehungszeit erhalten.

Gratz am 5. Februar 1850.

Erzherzog Johann. m. p.